

Cédric Guillaume Roth

Dr.med.

## **Unterbringung und ärztliche Zwangsbehandlung von Minderjährigen in Deutschland - *Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der Schweiz***

Fach/Einrichtung: Psychiatrie (Kinder/Jugend)

Doktormutter: Prof. Dr. med. Eva Möhler

Eine Unterbringung kann nur im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung erfolgen. In der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Unterbringung besteht ein gewisser Ermessensspielraum. Die potentielle Gefährdungssituation wird durch den zuständigen Richter, Gutachter oder Arzt beurteilt. Die Gefährdungssituation stellt dabei das Hauptkriterium für eine Unterbringung eines Minderjährigen dar. Die Frage, wann eine Gefährdung vorliegt, ist schwierig zu beantworten. Die subjektive Definition einer "Gefährdung" kann zum Teil erheblich differieren. Die fehlende freie Willensbildung (ggf. die Urteilsunfähigkeit) alleine ist keine ausreichende Voraussetzung für eine Unterbringung. In der schweizerischen Gesetzgebung wird der Begriff "Verwahrlosung" im Art. 426 ZGB als mögliche Voraussetzung einer fürsorgerischen Unterbringung verwendet. Oft tritt eine solche Verwahrlosung allerdings mit einer psychischen Grunderkrankung auf. Die ärztliche oder richterliche Entscheidung einer Unterbringung muss kritisch abgewogen werden. Dafür müssen die rechtlichen Voraussetzungen auf die Einzelperson übertragen und hinterfragt werden. Eine Unterbringung soll immer die letztmögliche Alternative darstellen. Alle weniger eingreifenden Maßnahmen sollten vor einer Unterbringung geprüft werden.

Zwischen Deutschland und der Schweiz bestehen trotz der Konformität zur UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention große Unterschiede bezüglich einer Unterbringung oder Zwangsbehandlung von Minderjährigen. Diese Unterschiede zwischen Deutschland und der Schweiz führen auf beiden Seiten zu Vor- und Nachteilen. Die Grundrechte werden aufgrund den richterlichen Kontrollen, die bei einer Unterbringung oder Zwangsbehandlung in Deutschland erfolgen müssen, stärker geschützt. Bei einer einstweiligen Unterbringung muss eine richterliche Anhörung schnellstmöglichst nachgeholt werden. Diese Maßnahmen führen einerseits zu einem besseren Schutz der Grundrechte eines Menschen, sie können allerdings andererseits eine medizinische

Behandlung ggf. verzögern. In der Schweiz kann aufgrund der „vereinfachten“ Vorgehensweise Zeit eingespart werden. Eine Unterbringung kann ohne richterliche Überprüfung von einem Arzt angeordnet werden, wenn dieser die Voraussetzungen dafür erkennt. Eine Zwangsbehandlung kann im weiteren Verlauf ebenfalls ohne richterliche Kontrolle durch den Chefarzt angeordnet werden. Somit liegt die rechtliche Durchsetzung einer medizinischen Behandlung zu einem gewissen Teil in ärztlicher Hand. Wenn der gesetzliche Betreuer nicht mit einer ärztlichen Entscheidung einverstanden ist, wird die zuständige Behörde eingeschaltet. Bei einem Konflikt zwischen dem Arzt und dem gesetzlichen Betreuer erfolgt keine richterliche Kontrolle sondern eine behördliche Überprüfung. Eine medizinische Behandlung kann in der Schweiz daher in der Regel schneller erfolgen als in Deutschland. Eine raschere medikamentöse Behandlung (gegen den Willen) kann allerdings auch die Zeit einer Fixierung verkürzen. Des Weiteren kann ggf. ein potentieller Leidensdruck (durch z.B. eine Psychose) schneller behandelt werden. In Deutschland dauert die Umsetzung einer Zwangsbehandlung aufgrund den richterlichen Kontrollen in der Regel länger. Bei Volljährigen verzögert sich eine Zwangsbehandlung noch weiter, weil eine solche Behandlung bei Eigengefährdung nur durch einen gesetzlichen Betreuer angeordnet werden kann (der in der Regel vorher noch bestellt werden muss). Eine Fixierung kann in ihrer "eingreifenden" Qualität nur schwer mit einer Zwangsbehandlung verglichen werden. Jeder Mensch nimmt Eingriffe in die persönliche Freiheit anders wahr. Die "strengere" Vorgehensweise in Deutschland mit den richterlichen Kontrollen ist zum Teil wahrscheinlich auch auf die Vergangenheit des Nationalsozialismus und den damit verbunden Experimenten an psychisch Kranken zurückzuführen. Die deutsche Mentalität ist weiterhin stark von dieser Vergangenheit geprägt und fordert hohe Hürden bevor eine Zwangsmedikation rechtlich durchgeführt werden darf. Im §13 des saarländischen Unterbringungsgesetzes wird explizit erläutert, dass „medizinische Experimente [...] an untergebrachten Personen nicht vorgenommen werden [dürfen]“. Diese Arbeit soll ihren Anteil an einem Diskurs über die Unterbringung und Zwangsbehandlung, unter Berücksichtigung von ethischen und medizinischen Normen, leisten. Die Unterbringung gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen soll immer die letztmögliche Option im Rahmen einer Gefährdungslage darstellen. Weniger eingreifenden Maßnahmen sind einer solchen Unterbringung immer vorzuziehen, wenn dies aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist. Um mögliche Unterbringungen bereits im Vorfeld zu verhindern, gibt es viele verschiedene Ansätze bezüglich einer adäquaten Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Solche vorbeugenden Programme werden vor allem in der

Schweiz erarbeitet und gefördert. Einrichtungen und Kliniken, in denen geschlossene Unterbringungen möglich sind, müssen ausreichende Kapazitäten haben, um die Minderjährigen optimal versorgen zu können. Die optimale Versorgung ist einerseits zum Schutz vor weiterer Selbst- oder Fremdschädigung notwendig, aber auch um ausreichend Zeit zu haben, Beziehungen mit den Kindern und Jugendlichen aufzubauen um ein vertrautes Verhältnis zu schaffen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland hat eine „Leitlinie zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen“ verfasst. Eine ständige Korrespondenz mit dem Sorgeberechtigten ist im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßnahme außerordentlich wichtig. Die therapeutischen Schritte sollten zwischen den verschiedenen Beteiligten offen besprochen werden. Eine regelmäßige interne Fortbildung sollte, um Konfliktsituationen adäquat lösen zu können, gewährleistet sein.